



Rennbahngemeinde Hoppegarten

<u>Art des Dokuments:</u> Informationsvorlage für den HFR am 27.11.2025, TOP 9	<u>Thema:</u> Sachstand Jahresabschlüsse 2021-2024	<u>Verantwortlich:</u> FB II	<u>Status:</u> Ö	<u>Datum:</u> 18.11.2025
--	--	---------------------------------	---------------------	-----------------------------

Sachstand Erstellung Jahresabschlüsse 2021-2024

Zur Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 müssen u.a. noch folgende Arbeiten durchgeführt werden:

- Durchführung von Plausibilitätsprüfungen und analytischen Vergleichen
- Abstimmungsprüfungen, bspw.:
 - Abschreibungsbetrag laut ANBU mit Ergebnisrechnung
 - Abgleich der Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung mit der Bilanz
 - Abgleich des Endbestandes an Zahlungsmittel in der Gesamtfinanzzrechnung mit dem Bilanzposten "liquide Mittel"
- Prüfungen, ob alle Anmerkungen des RPA-Berichts für die Jahre 2012-2020 umgesetzt wurden
- Erstellung des Lageberichtes, Anhänge zur Bilanz, Beteiligungsbericht, Gesamtabschluss, Dokumentationen zum Jahresabschluss
- Prüfung Sachkontenplans bzw. Mandantencheck, Aufbau der Bilanz, Aufbau der Ergebnisrechnung, Kontenschemata auf Vollständigkeit, Aufbau Berichtsliste für Rechenschaftsbericht
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes, der Bilanzanhänge

Diese Aufgaben sind ausschließlich durch die Kämmerin wahrzunehmen, wobei die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, entgegen den Abstimmungsüberprüfungen, zeitaufwendig sein wird.

Die buchhalterischen Arbeiten für die Geschäftsjahre 2022-2024 sind weiterhin vorangeschritten und werden, trotz Fokussierung auf die Erstellung des Haushaltes 2026, weiter abgearbeitet.

Hinweisend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass ein Entwurf zur Änderung des 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalverfassung in den Landtag eingebracht wurde. Ziel ist eine weitere Entlastung der Kommunen bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse.

Der Entwurf sieht vor:

- die vereinfachte Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse bis einschließlich Haushaltsjahr 2023 zu ermöglichen,
- den Anwendungsbeginn des § 69 Abs. 6 BbgKVerf von 2026 auf 2028 zu verschieben,
- sowie Übergangsregelungen für Gemeinden einzuführen, deren Jahresabschlüsse zwar aufgestellt, aber noch nicht geprüft sind.

Mit der Gesetzesänderung soll die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gesichert und der Abbau von Prüfungsrückständen bis 2029 ermöglicht werden. Der Gesetzesentwurf befindet sich weiterhin im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht beschlossen worden.

Sven Siebert
Bürgermeister